## LOTTERIE-REGLEMENT

## 18. Zentralschweizer Gesangsfest "Schwyz s(w)ingt"

- Dem OK des 18. Zentralschweizer Gesangsfests in Schwyz vom 19.-21. Juni 2009 wurde vom Amt für Arbeit des Kantons Schwyz die Durchführung einer Kleinlotterie mit einer Plansumme von Fr. 273'000.-, die vollständig in einer minisafe-Los-Serie der Swisslos integriert ist, bewilligt. Zur genannten Plansumme haben folgende Kantone eine Quote beigetragen: Schwyz Fr. 80'000.-, Aargau Fr. 10'000.-, Basel-Landschaft Fr. 10'000.-, Graubünden Fr. 20'000.-, Luzern Fr. 30'000.-, Nidwalden Fr. 8'000.-, Obwalden Fr. 5'000.-, Schaffhausen Fr. 10'000.-, Solothurn Fr. 20'000.-, St. Gallen Fr. 5'000.-, Thurgau Fr. 25'000.-, Zug Fr. 20'000.- und Zürich Fr. 30'000.-.
- 2. Der Reinerlös aus dem Verkauf der Lotterie wird ausschliesslich zur Teilfinanzierung des Anlasses eingesetzt.
- Die Lotterie basiert auf der Verfügung Nr. 87 des Amts für Arbeit des Kantons Schwyz vom 16. Dezember 2008.
- 4. Die Lose werden im März 2009 verkauft.
- Der Trefferplan ist Bestandteil der minisafe-Los-Serien der Swisslos Interkantonale Landeslotterie und ist aus dem Anhang ersichtlich.
- Die Lose sind zu internen Kontrollzwecken fortlaufend nummeriert.
- Die Ziehung der minisafe-Serien wird jeweils im Amtsblatt des Kantons Zürich angekündigt und bestimmt sämtliche Trefferlose. Sie findet unter amtlicher Aufsicht (Vertreter des Stadtammann- und Betreibungsamts Kreis 5, Fabrikstrasse 1-3, Postfach, 8031 Zürich) vor Beginn des Losverkaufes statt.
- Die Einlösefrist für sämtliche Gewinne beträgt mindestens 6 Monate. Das Verfalldatum ist auf den Losen aufgedruckt. Nach Ablauf der Einlösefrist nicht bezogene Gewinne verfallen zugunsten der Swisslos Interkantonale Landeslotterie.
- Sämtliche Treffer werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose sofort ausbezahlt -Gewinne bis zu Fr. 50.- durch die Losverkaufsstellen, h\u00f6here Gewinne und Goldpreise durch die Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel. Bei der Auszahlung von Geldbetr\u00e4gen \u00fcber Fr. 50.- wird die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen.
- Der Besitzer eines Gewinnloses gilt als dessen rechtmässiger Eigentümer. Für verloren gegangene und beschädigte Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, wird keine Zahlungspflicht anerkannt.
- 11. Ergeben sich aus der Durchführung der Lotterie Streitigkeiten, so werden diese durch einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters und der Swisslos Interkantonale Landeslotterie entschieden. Deren Entscheidungen können auf dem Beschwerdeweg an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.
- 12. Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie ist gegenüber den Bewilligungsbehörden für die korrekte Durchführung der Lotterie gemäss Bundesgesetz betreffend die Lotterien vom 8. Juni 1923 und der unter Ziff. 3 genannten Ausgabebewilligung verantwortlich.
- 13. Die Bewilligungsbehörden haben das Recht, in den Geschäftsbetrieb und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

Basel, 5. Januar 2009

llambe

OK 18. Zentralschweizer Gesangsfest

Vreni Kamber

Swisslos Interkantonale Landeslotterie

Rolf Kunz

Susanne Plattner

## SWISSLOS

Letzter Verk	aufsteri	min 30.06.2009		
160'000	х	2,-	.=	320'000
20'000	Х	2	=	40'000
50'000	х	4.–	=	200'000
<b>★</b> 5'000	X	4		20'000
10'000	X	4	STT.	40'000
6'000	X	6		36'000
⊬5'000 <b>∄</b>	₩ <b>X</b>	<b>26.</b> −		30'000
10'000	X	8		80'000
8'500	Х	10	=	85'000
1'000	Х	10.–	=	10'000
₁1 <b>000</b> ₽	Х	12.4		12'000
1'000	X	12	1500	12'000
1,000	X	14,-		14'000
1,500	X	14		21'000
500	Х	20	=	10'000
1'300	X	20	=	26 <sup>1</sup> 000
500	X	20.– <sub>⊜</sub> ,	= 4	10'000
500	⊚x	⇒ંં 30⊭-ે	=	15'000
750	* X	30	# <b>#</b>	22'500.–
500	X	40.–	=	20'000
150	Х	50	=	7'500
5:	Х	200	=	1'000
4	Х	500	=:	2'000
1	X	1'000	=	1'000
1	Х	10'000	=	10'000